1897. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Titel „k. k. priv. Fabrik" ist unübertragbar.
2. Das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa ist nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers unzulässig.
3. Den genossenschaftlichen Gehilfenausschüssen kommt in Lehrlingssachen kein Einfluss zu.
4. Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungsofferten.
5. Dispensation vom Eheaufgebote nach ungarischem Rechte.
6. Matrikenaustausch mit Ungarn.
7. Neue Dienstesvorschrift für Hebammen.
8. Vorschüsse zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen.
9. Fahrordnung für die Straße zwischen der k. k. Akademie der bildenden Künste und der Gartenanlage am Getreidemarkte.
10. Fictive Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen nach § 49 G.-O. strafbar.
11. Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.
12. Politische und gerichtliche Competenz in Wildschadensachen.
13. Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei den Gemeindeorganen des Zustellungsortes.
14. Bestimmung der Competenz zur Eintragung von Personen in die Stellungslisten, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.
15. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.
16. Giftverschleiß.
17. Unterirdische Sprengmitteldepots.
18. Mörtelaufzüge.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

19. Probeweise Verwendung des Königshofer Cementes zu Canalbauten.

Magistrat:

20. Beisetzung der Überschriften auf den für das Verordnungsblatt des Amtsblattes bestimmten Manuscripten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Der Titel „k. k. priv. Fabrik" ist unübertragbar.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1896, Nr. 3675:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Dr. Reissig, Freiherrn v. Jacobi und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn v. Heinold, über die Beschwerde des Emil Elias, Spiritus- und Essigfabrikanten in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1894, Z. 21122, betreffend die Fortführung der Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik", nach der am 18. Juni 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Adolf Hirschler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erlasse vom 19. Juni 1894, Z. 21122 ex 1895, hat das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Recurse des Emil Elias, Inhabers der protokollierten Firma Ignaz Elias, Essig- und Spirituosen-Erzeuger in Wien, Hernals, Hauptstraße 45, gegen die Entscheidung der k. k n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1892, Z. 34180, soweit mit derselben dem Ansuchen des Genannten um Gestattung der Fortführung der seinerzeit dessen Vater, als vormaligem Firma- und Geschäftsinhaber bewilligten Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik" nicht willfahrt wurde, im Hinblicke darauf, dass im § 58 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, die Bewilligung zur Führung der angestrebten Bezeichnung nicht vorgesehen sei, keine Folge gegeben.

Die dagegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass Auszeichnungen der in Rede stehenden Art der Unternehmung (Firma) und nicht dem Unternehmer ertheilt wurden, daher, wenn nicht andere Erlöschungsgründe eintreten, dieselben nicht mit der physischen Person des Unternehmers, sondern nur mit der Unternehmung selbst aufhören.

Nach der Sachlage hatte der k. k. Verwaltungsgerichtshof die Frage zu prüfen, ob etwa dem Beschwerdeführer ein Recht auf die Fortführung der gedachten Bezeichnung zustehe, welches eventuell durch die angefochtene Entscheidung verletzt erschiene.

Diese Frage war zu verneinen. Im § 61 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 war bestimmt, dass Gewerbsunternehmungen, die von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der Nationalindustrie und die Belebung des Handels sind, mit dem Vorrechte betheilt werden können, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv. (Fabrik, Großhandlung ꝛc.)" in der Firma zu führen.

Wenn das Gesetz nach diesem Wortlaute allerdings von Gewerbsunternehmungen spricht, so wäre es doch ganz widersinnig, anzunehmen, dass dieser Ausdruck etwa im Gegensatze zu der Person des Unternehmers gebraucht erschiene, dessen Tüchtigkeit, Solidität und finanzielle Kraft ohne Zweifel die Bedingungen für die Verleihung der gedachten Vorrechte schuf und dessen verdienstliches Wirken durch diese letzteren ausgezeichnet werden sollte.

Wenn die fraglichen Auszeichnungen andererseits auch nicht der Person des Unternehmers für sich allein, d. i. losgelöst von dem betreffenden Unternehmen gebürten, so müssen dieselben doch aber dem Unternehmer in Bezug und Absicht auf das betreffende Unternehmen und als dessen Mittelpunkt und Repräsentanten zugedacht angesehen werden.

Diese Auffassung erscheint auch in Fußstapfen der einschlägigen älteren Vorschriften gegründet. So wurde mit der Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 14. December 1803, Politische Gesetzsammlung, 20. Band, Nr. 64 (Kropatschek, Band 17, Nr. 5707), ausgestellt, dass mehrere Fabrikanten, welche bloß ein fabriksmäßiges Befugnis besitzen, sich gleich den k. k. Landesfabrikanten anmaßen, den kaiserlichen Adler zu führen, dann sich die Benennung von priv. Fabrikanten zu geben, und wurde erklärt, dass diese Vorzüge bloß allein den k. k. priv. Landesfabrikanten gebüren, und dass einige der daselbst erwähnten Begünstigungen nur in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen durch jedesmalige ausdrückliche Verleihung der Landesstelle auch den Fabrikanten der zweiten Classe zugestanden werden.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 26. Jänner 1813, Politische Gesetzsammlung Nr. 11 über die Bestimmung der Grenzlinien der verschiedenen Fabriksbefugnisse wurde erklärt, dass die zweite Abstufung der Fabriksbefugnis das förmliche Landes-Fabriksbefugnis sei, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabrikprivilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesen sogenannten Privilegien fließenden Rechte zum Beispiel zur Führung des k. k. Adlers in sich fasse und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen werde und wurde (Schlussabsatz) bemerkt:

„. . . und man wird von nun an die Befugnisse sowohl der schon mit Fabrikprivilegien versehenen, als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließend mit der Benennung „„Förmliche Landes-Fabriksbefugnisse"" bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma: „„K. k. priv. Fabrik"" zu bedienen."

Desgleichen geht aus dem Decrete der Commerzial-Hofcommission vom 8. Februar 1817, Politische Gesetz-Sammlung Nr. 24, über die Bekanntmachung anheimgesagter und erloschener Landes-Fabriksbefugnisse, worin von Landes-Fabriksbefugten und von dem Erlöschen der Landes-Fabriksbefugnisse durch Anheimsagung, Concurs oder Absterben gesprochen wird, dann aus dem Hof-

kanzlei-Decrete vom 3. Mai 1842, Z. 13820, Prov.-Gesetz-Sammlung für Österreich unter der Enns, Band 24, Nr. 87, worin von dem mit dem Landes-Fabriksbefugnisse Betheilten gesprochen und ausdrücklich gesagt wird, dass dieses Befugnis nur besonders bewährten und soliden Fabrikanten . . . zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen wird, mit aller Deutlichkeit hervor, dass das mehrgedachte Befugnis sich auf die Person des Unternehmers bezog und an dieselbe geknüpft war.

Wenn nun nach dem früher Gesagten der Nachfolger eines Gewerbsunternehmers schon auch eines natürlichen Titels ermangeln würde, in die von seinem Vorgänger erworbenen Vorrechte der in Rede stehenden Art schlechthin zu succedieren, so ergibt sich auch, wenn man von dem mitspielenden persönlichen Momente absehen will, aus den Bestimmungen der §§ 59 (alt) und beziehungsweise 56 (neu) der Gewerbeordnung, dass der Fortbestand der fraglichen Vorrechte bei dem Eintritte eines neuen Unternehmers rechtlich aus dem Grunde nicht platzgreift, weil das nach den citierten gesetzlichen Bestimmungen von dem Besitznachfolger neu anzumeldende, beziehungsweise das neu zu concessionierende Gewerbeunternehmen vom gewerberechtlichen Standpunkte nicht als dasselbe Unternehmen angesehen werden muss und folglich die dem concreten Unternehmen seinerzeit verliehenen Auszeichnungen mit dem Ausscheiden des so bedachten Unternehmers jedenfalls als erloschen anzusehen sind.

Da nun schließlich nach dem Wortlaute des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. November 1864, Z. 46332, auf welchen sich die Beschwerde stützt, dem bestandenen k. k. Bezirksamte in Hernals eröffnet wurde, dass die k. k. Statthalterei dem Ignaz Elias das nachgesuchte Vorrecht zu ertheilen findet, bei seiner von Bernhard Reitlinger übernommenen Essig- und Spiritusfabrik in Hernals den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik" in der Firma führen zu dürfen, mithin vorliegenden Falles die Auszeichnung, deren Fortführung der Beschwerdeführer beansprucht, auch wortdeutlich nur der Person des Vaters des Beschwerdeführers verliehen wurde, so erscheint der behauptete Anspruch umsominder begründet und war die Beschwerde abzuweisen.

2.

(Das Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa ist nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers unzulässig.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1897, Nr. 2304:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Meznik, Praxmarer, Dr. Haberer und Zenker, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Pietsch, über die Beschwerde der Firma F. A. Lange in Wien und der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1896, Z. 4502, betreffend die Krankenversicherung des Personales einer Zweigniederlassung der beschwerdeführenden Firma, nach der am 23. April 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Julius Axmann, Obmannes der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes Max Schön, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnisse vom 27. Juni 1896, Z. 4342, wurde von dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien Franz Adolf Lange, Inhaber der Firma F. Lange in Wien, aufgefordert, das in seinem Betriebe beschäftigte Personale bei der Bezirkskrankencassa in Wien anzumelden.

Diesem Erkenntnisse liegt der Thatbestand zugrunde, dass die Firma F. A. Lange seit dem Jahre 1879 bis 1888 als Metallwarenhändler und vom Jahre 1889 bis 1892 als Inhaberin einer Zweigniederlassung in Wien Mitglied des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft war, infolge der hiergerichtlichen Entscheidung vom 23. April 1892, Z. 1317, aber als Gremialmitglied gelöscht wurde. Die in der Zweigniederlassung beschäftigten Personen waren bis zum Ausscheiden der Firma aus dem Gremium kraft der Bestimmung des § 121 G.-O. obligatorisch, nach diesem Zeitpunkte aber gemäß §§ 4 und 12 der Statuten der Gremialkrankencassa als „Selbstzahler" versichert.

Die n.-ö. Statthalterei gab dem Recurse des Firmainhabers Franz Adolf Lange mit der Entscheidung vom 25. November 1895, Z. 71891, keine Folge und im weiteren Instanzenzuge bestätigte das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit der Entscheidung vom 7. April 1896, Z. 4502, die Statthalterei-Entscheidung.

Die vorliegend angefochtene Ministerial-Entscheidung und die mit derselben bestätigte Statthalterei-Entscheidung gehen von der Rechtsanschauung aus, dass gemäß § 121 G.-O. nur Hilfsarbeiter eines Genossenschaftsmitgliedes Mitglieder der Gremialkrankencassa sein können und dass ein Verbleiben der bei einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassa versicherten Hilfsarbeiter bei dieser Cassa nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers, abgesehen von dem im § 58, lit. c des Krankenversicherungsgesetzes gedachten Falle des § 13, Z. 3 Krankenversicherungsgesetzes, als eine Art freiwilliger Krankenversicherung gesetzlich unzulässig sei.

Die Beschwerde gibt zwar zu, dass eine genossenschaftliche Krankencassa Gehilfen, welche nicht bei einem Mitgliede der Genossenschaft beschäftigt sind, auch als freiwillige Mitglieder nicht aufnehmen darf; sie erachtet es aber weder durch das Krankenversicherungsgesetz noch aber durch die Gewerbeordnung für ausgeschlossen, dass die einmal rechtlich aufgenommenen Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencassa diese Mitgliedschaft auch beim Verluste der Zugehörigkeit zur Genossenschaft durch ordnungsmäßige Fortzahlung der Beiträge aufrecht erhalten und stützt sich insbesondere auf die §§ 4 und 12 der behördlich genehmigten Statuten der Gremialrankencassa.

Es steht also vor allem die Frage zur Entscheidung, ob Personen, welche nicht bei einem Genossenschaftsmitgliede beschäftigt, also nicht Angehörige der Genossenschaftskrankencassa, versichert sein können. Diese Rechtsfrage musste der Verwaltungsgerichtshof verneinen.

Aus der Bestimmung des § 58 im Zusammenhange mit den §§ 1 und 11 des Krankenversicherungsgesetzes folgt nämlich, dass die Krankenversicherung gewerblicher Hilfsarbeiter durch die Vermittlung der genossenschaftlichen Krankencassen nur für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen erfolgen kann und dass nur für diese die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassa anzugehören nicht zutrifft.

Hilfsarbeiter, welche nicht Mitglieder genossenschaftlicher Krankencassen sein können, sind somit nach dem Wortlaute des § 58 Krankenversicherungsgesetz von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Cassa beizutreten, nicht befreit. Dass aber die Genossenschaftskrankencassen nur zur Unterstützung der im Verbande der Genossenschaft als Angehörige stehenden Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen), also der Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber (§ 106, Absatz 2 der Gewerbeordnung) bestimmt sind, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Zusammenhange der Bestimmungen der §§ 106, 114, lit. e, und 121 der Gewerbeordnung. Eine ausdehnende Interpretation dieser Bestimmungen in der Richtung, dass etwa Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencassa, die der Genossenschaft angehörigen Gehilfen (Gesellen) sein müssen, andere Hilfsarbeiter aber sein können und dass eben darum die Versicherungspflicht in Betreff solcher außerhalb der Genossenschaft stehenden Hilfsarbeiter durch deren Beitritt zu einer genossenschaftlichen Krankencassa erfüllbar sei, erscheint durch die ausdrückliche Bestimmung des Schlussabsatzes des § 121 der Gewerbegesetznovelle ausgeschlossen, wonach die Mittel der Krankencassa unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden dürfen.

Hieraus folgt, dass durch die genossenschaftlichen Krankencassen die gesetzliche Krankenversicherung der außerhalb des Verbandes der Genossenschaft stehenden gewerblichen Hilfsarbeiter nicht übernommen werden kann und dass das Ausscheiden eines Hilfsarbeiters aus der Genossenschaft auch dessen Ausscheiden aus der genossenschaftlichen Krankencassa zur Folge haben muss.

Es kann dem auch nicht entgegengesetzt werden, dass das Krankenversicherungsgesetz selbst einen Fortbestand der Mitgliedschaft bei der Genossenschaftskrankencassa auch nach dem Aufhören der Angehörigkeit des Versicherten zur Genossenschaft statuiert, indem gemäß § 58, Absatz 2, lit. c Krankenversicherungsgesetz Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit nicht ungünstiger als nach § 13, Z. 3 Krankenversicherungsgesetz gestellt werden dürfen. Denn einmal ist dieser Fortbestand zeitlich auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt und weiters darf diese Bestimmung als ausdrücklich und einzig normierte Ausnahme von dem den Genossenschaftskrankencassen zugrunde liegenden, oben entwickelten Grundsatze nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Zudem würde das Verbleiben der Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencassen bei diesen im Falle des Aufhörens ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft unter Fortzahlung der Krankencassenbeiträge keineswegs als Forterhaltung der Mitgliedschaft, sondern als die Begründung eines neuen, nämlich freiwilligen, auf Vertrag gegründeten, an Stelle des bisherigen obligatorischen Versicherungsverhältnisses anzusehen sein.

Demnach kann den mit dem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der §§ 4 und 12 der Statuten der Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft, wonach die aus dem Gremialverbande ausgeschiedenen Cassenmitglieder sich die Mitgliedschaft zur Krankencassa durch Fortzahlung der Beiträge erhalten können, keine rechtliche Wirksamkeit beigemessen werden.

Da nun weiters zu den nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencassen nur die Bezirks-, Betriebs- und Bau-Krankencassen zählen, für die Versicherungspflicht im concreten Falle aber nur die Bezirkskrankencassa in Frage kommen kann, so ist es gewiss, dass die angefochtene Entscheidung, insofern mit derselben in Bestätigung der Entscheidung der ersten Instanz die Anmeldung der in der Zweigniederlassung der Firma F. A. Lange beschäftigten Personen zur Wiener Bezirkskrankencassa angeordnet worden ist, dem Gesetze durchaus entspricht, und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

(Den genossenschaftlichen Gehilfenausschüssen kommt in Lehrlingssachen kein Einfluss zu.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1897, Nr. 2905:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Senats-Präsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter v. Meznik, Praxmarer und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretärs Pietsch, über die Beschwerde des Gehilfenausschusses des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1896, Z. 68143 ex 1895, betreffend die Ablehnung der Einflussnahme des Gehilfenausschusses in Lehrlingssachen, nach der am 20. Mai 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Freiherrn v. Mensi, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung vom 23. September 1895, Z. 78284, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in Bestätigung des ablehnenden Bescheides des Wiener Magistrates vom 12. Juni 1895, Nr. 106041, dem Ansuchen des Gehilfenausschusses des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, den Magistrat zu verhalten, dass er die über eine Beschwerde des Gehilfenausschusses in Angelegenheit von Zusatzbestimmungen zu den von Mitgliedern dieses Gremiums abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Lehrverträgen an das Gremium ergangene Verfügung nebst deren Begründung dem Gehilfenausschusse bekanntgebe, keine Folge gegeben, da nach den §§ 120 und 120 a der Gewerbeordnung die Vertretung der Interessen der Lehrlinge nicht in den Wirkungskreis des Gehilfenausschusses fällt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit der Entscheidung vom 19. Juni 1896, Z. 68143 ex 1895, diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einerseits, weil der Gehilfenausschuss der Natur der Sache nach zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge berufen sei, andererseits weil es sich bei Lehrlings-Angelegenheiten um directe Interessen handle.

In Bezug auf die erste Einwendung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 120, Absatz 5 der Gewerbeordnung den Gehilfen ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen), welche sich nach Vorschrift des § 120, Absatz 1, als Gehilfen-(Gesellen)-Versammlung zu constituieren haben, nur insofern zusteht, als ihnen das Gesetz (§§ 119 und 120 a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§ 119 e) ein solches zuerkennen. Die in dem bezogenen § 119 der Gewerbeordnung enthaltenen und die in Gemäßheit des § 119 e in die Genossenschaftsstatuten etwa aufgenommenen Bestimmungen kommen für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil dieselben bloß die Vertretung der Gehilfen (Gesellen) in den Genossenschaftsversammlungen und im Genossenschaftsausschusse zum Gegenstande haben.

Im § 120 a wird der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§ 120) bestimmt, und zwar gehört in denselben gemäß lit. a die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 114) nicht widerstreitet.

Was unter Gehilfen (Gesellen) in dieser Bestimmung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 106 der Gewerbeordnung.

Hier werden die als Hilfsarbeiter, auf welche sich der genossenschaftliche Verband erstreckt, die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge bezeichnet, letztere also neben den Gehilfen und Gesellen ausdrücklich angeführt.

Diese Unterscheidung zwischen Gehilfen (Gesellen) einerseits und Lehrlingen andererseits wird auch in den Bestimmungen des § 114, Absatz 2, lit. a und b, lit. e und f, festgehalten. Demnach kann der Ausdruck „Gehilfe (Geselle)", in sämmtlichen Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung, insbesondere auch im § 120 a, lit. a, nur im engeren, die Lehrlinge ausschließenden Sinne aufgefasst werden.

Dass es sich aber, wie die Beschwerde weiters einwendet, bei Lehrlings-Angelegenheiten um directe Interessen der Gehilfen (Gesellen) handle, kann wohl nicht als stichhältige Behauptung angesehen werden, da höchstens mittelbar das Lehrlingswesen auch Rückwirkungen auf die Interessen der Gehilfen in gewissen Beziehungen üben kann.

Solche mittelbare Wirkungen geben aber den Gehilfen kein Recht, auf die Einrichtungen des Lehrlingswesens Einfluss zu üben. Sie haben daher auch keinen Anspruch darauf, von behördlichen Verfügungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, seien diese auch auf Anregung der Gehilfenversammlung ergangen, verständigt zu werden.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus dem Umstande, dass die Gewerbsbehörde auf die in der Eingabe der Gehilfenversammlung vom 1. November 1894 gemachten Anregungen eingegangen ist, eine stillschweigende Anerkennung des Rechtes der Gehilfenversammlung zur Vertretung der Interessen der Lehrlinge ableiten zu können glaubte, so ist zu erwidern, dass die erwähnte Eingabe lediglich den Charakter einer Anzeige hatte, auf Grund deren die Gewerbebehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Genossenschaften einzuschreiten berechtigt und verpflichtet war, wie sie auch auf Grund eigener Wahrnehmung oder jeder von welcher Seite immer gemachten Anzeige hätte einschreiten können, ohne dass der Anzeiger einen rechtlichen Anspruch auf Mittheilung der über seine Anzeige getroffenen Verfügung hätte.

In diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

(Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungsofferten.)

Das k. k. Central-Taxamt hat mit Schreiben vom 15. Juli 1897, Z. 45277/VI (M.-Z. 141649/VII), dem Bürgermeister Dr. Karl Lueger Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 3. Juli 1897, Z. 38843, hat das hohe k. k. Finanzministerium laut Erlass vom 27. Juni 1897, Z. 30909, über die von Euer Hochwohlgeboren eingebrachte Eingabe, betreffend die Art der Verwendung von Stempelmarken auf den seitens der Gemeinde Wien angenommenen Arbeits- und Lieferungsofferten, ausnahmsweise zu gestatten befunden, dass die auf diesen Offerten zur Verwendung gelangenden Vertragsstempel auch auf den folgenden Seiten des betreffenden Offertes angebracht werden können, falls die erste Seite desselben hiezu nicht genügenden Raum bieten würde; diese Stempelmarken sind jedoch mit der die Genehmigung des Offertes enthaltenden Clausel zu überschreiben.

Man beehrt sich, hievon Euer Hochwohlgeboren in Kenntnis zu setzen.

5.

(Dispensation vom Eheaufgebote nach ungarischem Rechte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. August 1897, Z. 67101 (M.-Z. 166105), dem Wiener Magistrate Nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Das königlich ungarische Justizministerium hat mit der an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 6. Mai 1897, Z. 20923, in der Absicht, etwa auftauchenden Zweifeln zu begegnen, darauf aufmerksam gemacht, dass es nach ungarischem Eherechte (§§ 113, 27 und 36 des ungar. Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894) den ungarischen Staatsangehörigen, welche im Auslande zu einer Ehe schreiten wollen, in dem Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der beiden — auch des nichtungarischen — Nupturienten gestattet ist, auch ohne Verkündigung in Ungarn, beziehungsweise auch ohne Erwirkung des Dispenses von derselben die Ehe zu schließen.

Infolge des über Ersuchen des genannten königlich ungarischen Ministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erflossenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1897, Z. 14906, wird auf die vorstehend erwähnte Bestimmung des ungarischen Ehegesetzes mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass es sich hiebei selbstverständlich nur um eine Erleichterung der Eheschließung handelt, welche das ungarische Gesetz als Personalstatut dem ungarischen Staatsangehörigen gewährt, und dass daher neben derselben alle jene Vorschriften vollkommen unberührt und aufrecht bleiben, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung vor österreichischen Trauungsorganen insbesondere auch für den Fall naher Todesgefahr statuiert.

Gleichzeitig folgt im Anschlusse unter Bezugnahme auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1897, Z. 10432 (h. o. Intimation vom 12. Juli 1897, Z. 51534), eine Abschrift der vom königlich ungarischen Justizminister mit der eingangs erwähnten Note übermittelten Übersetzung einer Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1897, Z. 11, betreffend die Dispensation vom Eheaufgebote zur Kenntnisnahme und Danachachtung mit.

* * *

K. k. Ministerium des Innern.

Z. 14906.

Abschrift

einer Übersetzung der Verordnung des königlich ungarischen Ministers des Innern ddto. 7. Jänner 1897, Z. 11, über die Dispensation vom Eheaufgebote.

§ 1.

Zur Ertheilung der Dispensation vom Eheaufgebote ist der erste Beamte desjenigen Municipiums zuständig, in dessen Amtssprengel der zur Anordnung des Eheaufgebotes berufene Matrikenführer seinen Amtssitz hat. (Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895, J. M. § 2). Sind zur Dispensation vom Eheaufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien zuständig, so haben die Ehewerber freie Wahl zwischen denselben.

Wenn der erste Beamte des Municipiums das Gesuch um Dispensation abweist, können sich die Ehewerber um Dispensation an den Minister des Innern wenden.

§ 2.

Beim Ansuchen um Dispensation sind die Geburtszeugnisse beider Ehewerber oder diejenigen Documente, welche die Geburtszeugnisse zu ersetzen geeignet sind, ferner jene Schriften vorzulegen, aus welchen hervorgeht, dass zwischen den Ehewerbern kein Ehehindernis obwaltet. (Justizministerial-Instruction Z. 27243 ex 1895, J. M. § 7).

Schriftstücke, welche in einer dem ersten Beamten des Municipiums überhaupt nicht oder nicht genügend bekannten Sprache verfasst sind, müssen von den Parteien auf eigene Kosten mit beglaubigter ungarischer Übersetzung versehen werden.

Die Gesuche um Dispensation unterliegen laut Gebürentarifpost 34 einer Stempelgebür von 50 kr. per Bogen, die Beilagen aber einer Stempelgebür von 15 kr. per Stück und Bogen.

§ 3.

Dispensation kann nur dann ertheilt werden, wenn die Ehewerber in eigener Person mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehindernis obwaltet.

Wird die Erklärung in eigener Person mündlich abgegeben, so ist dieselbe zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist laut Gebürentarifpost 79, Punkt c, stempelfrei, wenn jedoch in das Protokoll auch die Bitte um Dispensation aufgenommen wird, so unterliegt das Protokoll laut Gebürentarifpost 52, Punkt A 1, einer Gesuchs-Stempelgebür von 50 kr.

Wird die Erklärung schriftlich abgegeben, müssen die bezüglichen Documente durch einen königlich öffentlichen Notar, königlichen Bezirksrichter, Oberstuhlrichter, Bürgermeister, durch die Gemeindevorstehung oder den staatlichen Matrikenführer beglaubigt sein.

§ 4.

Die Dispensation kann nur im Falle triftiger Billigkeitsgründe ertheilt werden. Ob solche Umstände vorhanden sind, welche die Ertheilung der Dispensation billig erscheinen lassen, ist nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Stehen der Eheschließung sonstige Hindernisse entgegen, die mittels Dispensation behoben werden können, z. B. Eheunmündigkeit, Blutverwandtschaft u. s. w., so ist die Dispensation vom Aufgebote erst dann zu gewähren, wenn den Ehewerbern von diesem sonstigen Hindernisse die Dispensation bereits ertheilt wurde.

§ 5.

Die zur Gewährung der Dispensation berufene Behörde ist berechtigt, sowohl das ganze Aufgebot, als auch dessen einzelne Theile, z. B. die Veröffentlichung des Aufgebotes mittels Zeitung nachzusehen; sie ist weiters auch berechtigt, die Aufgebotsfrist zu verkürzen.

§ 6.

Die Dispensation ist taxfrei und laut Gebürentarifpost 34 stempelfrei.

§ 7.

Die Dispensation hat außer der Verfügung über die Dispensation auch die Aufzahlung der auf beide Ehewerber bezughabenden wesentlichen Daten, sowie die Bemerkung zu enthalten, dass die Dispensation vom Aufgebote die Ehewerber vom Nachweise der übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Eheschließung nicht befreit.

Als zweckmäßiges Muster des Dispensations-Decretes kann folgende Formel benützt werden:

Dispensation.

Dem (Name des Bräutigams) ....., geboren am ..... in ....., (Religion) ....., wohnhaft in ....., Beschäftigung ....., Sohn des (Vater des Bräutigams) und der (Mutter des Bräutigams) ..... und

der (Name der Braut) ....., geboren am ....., in ....., (Religion) ....., wohnhaft in ....., etwaige Beschäftigung ....., Tochter des (Vater der Braut) und der (Mutter der Braut) ....., ertheile ich hiemit auf Grund des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 die Dispensation vom Eheaufgebote.

Diese Dispensation befreit die Ehewerber nicht vom Nachweise der übrigen gesetzmäßigen Erfordernisse der Eheschließung.

§ 8.

Wird die Dispensation ertheilt, hat die zur Dispensation berufene Behörde, falls die Ehewerber die im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben haben, die bezügliche Erklärung zurückzubehalten, die übrigen Schriften aber den Parteien auszufolgen. Wird die Dispensation verweigert, erhalten die Ehewerber sämmtliche Documente zurück.

§ 9.

Wenn um Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff einer solchen Ehe angesucht wird, welche von einem in Ungarn gemeindezuständigen ungarischen Staatsangehörigen (ob Mann oder Weib) in Kroatien-Slavonien oder im Auslande geschlossen werden soll, ist nach § 8 der am 12. Februar 1896, Z. 7870 J. M., erlassenen Verordnung der Minister der Justiz und des Innern vorzugehen und sind auch der Absatz 4 des § 2, ferner § 4 dieser citierten Verordnung entsprechend anzuwenden.

Auf Bitte der Parteien hat der erste Beamte des Municipiums die ertheilte Dispensation sammt allen Schriften — mit Ausnahme der im § 57 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten und im Archive zurückzubehaltenden Erklärung — sowie sammt den vorgelegten Werten dem königlich ungarischen Justizminister zu unterbreiten, und zwar behufs Ausstellung der im Sinne des § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 darüber auszufolgenden Bescheinigung, dass gegen die Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis obwaltet.

Das Gesuch um Dispensation oder das über die Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt auch in diesem Falle nur einer Stempelgebür von 50 Kreuzern, ferner jede Beilage, die ertheilte Dispensation mitinbegriffen, einer Beilagen-Stempelgebür von 15 Kreuzern.

Außerdem entfällt Ein Gulden-Stempel auf die im § 59 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 auszustellende Bescheinigung. Einem Gesuche aus dem Auslande kann anstatt von Stempelmarken auch deren Geldwert beigeschlossen werden. Damit den Parteien die Justizministerial-Bescheinigung sammt den übrigen Schriften im Wege der Post nach dem Auslande franco zugestellt werden könne, ist auch das Postporto vorzulegen.

Für die richtige Abschrift

Wien, am 15. Juli 1897. Fromm m. p., k. k. Director.

6.

(Matrikenaustausch mit Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 2. September 1896, Z. 77369 (M.-Z. 153857 ex 1896/III.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 150 erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 6. August 1896, betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, ergeht zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20945, der Auftrag, die dortamts nach Ablauf eines jeden Quartals von den Matrikenführern einlangenden Matrikenauszüge, betreffend ungarische Staatsbürger, zunächst dahin zu prüfen, ob dieselben gemäß § 1 der citierten Verordnung mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Matrikenführers versehen sind und ob in denselben im Sinne des § 3 dieser Verordnung die Gemeindezuständigkeit des ungarischen Staatsbürgers, sowie eventuell die Daten der dieselbe nachweisenden Documente angeführt sind. Nach eventuell veranlasster Ergänzung sind die Matrikenauszüge unter Anschluss etwaiger Auszüge aus den von der politischen Behörde erster Instanz selbst zu führenden Matriken gesammelt im Laufe der ersten Hälfte des dem betreffenden Quartale nachfolgenden Monates hieher vorzulegen. Die Mitvorlage von Zuständigkeits-Documenten hat, besondere Fälle ausgenommen, zu unterbleiben. Sollte in einem Quartale der politischen Behörde erster Instanz keine solche Urkunde seitens der unterstehenden Matrikenführer zugehen und sie auch nicht selbst in die Lage gekommen sein, einen solchen Matrikenauszug auszufertigen, so ist hierüber termingemäß die Fehlanzeige zu erstatten. Allfällige dortamts eingelangte Fehlanzeigen der Matrikenführer sind nicht mitvorzulegen.

Die magistratischen Bezirksämter in Wien haben die Matrikenauszüge beziehungsweise Fehlanzeigen der schnelleren Geschäftsbehandlung wegen nicht im Wege des Magistrates, sondern unmittelbar hieher vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, dass seitens der ungarischen Behörden nach der Circular-Verordnung des königl. ungar. Ministers des Innern vom 30. März 1896, Z. 26740, in ähnlicher Weise vorgegangen wird und die Matrikenauszüge bezüglich der im Gebiete der Länder der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle österreichischer Staatsbürger gleichfalls nach Ablauf eines jeden Quartales, ohne einer Legalisierung zu bedürfen, an das k. k. Ministerium des Innern in Wien geleitet werden.

Die geschäftliche Behandlung mit diesen Matrikenauszügen, betreffend österreichische Staatsbürger, ist sodann die nämliche wie bezüglich aller übrigen aus dem Auslande einlangenden derartigen Civilstandsurkunden. (Vide Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1878, Z. 17699 [Statthalterei-Intimation vom 21. Jänner 1878, Z. 1526], und Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. October 1879, Z. 9397 [Statthalterei-Intimation vom 18. October 1879, Z. 33143].)

Die Verständigung sämmtlicher Matrikenführer wird unter einem von hieramts veranlasst.

7.

(Neue Dienstesvorschrift für Hebammen.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897, mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 216):

Am 1. October 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue

Dienstes-Instruction für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassene revidierte Hebammen-Instruction nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte außer Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplare dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammen-Instruction die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Übergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Übergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschließlich nach den neuen Dienstvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Überwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.

8.

(Vorschüsse zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 10. September 1897, Z. 75008 (M.-Z. 195303/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das h. k. k. Ackerbauministerium hat unterm 14. Jänner 1897, Z. 23528/3495 ex 1896, anher eröffnet, dass Hochdasselbe nicht in der Lage ist, dem Begehren des n.-ö. Landesausschusses, wegen der Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes vom 23. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 138, hinsichtlich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen gemäss des Gesetzes vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, zur Wiederinstandsetzung von Weinpflanzungen in den Gemarkungen jener Gemeinden, in denen zwar die Reblaus noch nicht amtlich constatiert ist, die aber in einem von derselben bedrohten Gebiete liegen, für welches hinsichtlich des Verkehres mit Wurzel- und Schnittreben u. s. w. die Bestimmungen der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.-Bl. Nr. 55, Geltung haben, zu entsprechen, nachdem das angeführte Gesetz eine derartige Ausdehnung nicht zulässt.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Fahrordnung für die Straße zwischen der k. k. Akademie der bildenden Künste und der Gartenanlage am Getreidemarkte.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 27. September 1897, M.-Z. 215431/XIV, den Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Magistrat hat zufolge Rathsbeschlusses vom 24. September d. J. das Verbot der Befahrung der Straße längs der k. k. Akademie der bildenden Künste, welche zwischen diesem Gebäude und der Gartenanlage am Getreidemarkte liegt, durch schweres Fuhrwerk aufgehoben.

Es ist die vorbezeichnete Straße sohin dem allgemeinen Wagenverkehr freigegeben.

Hievon werden Herr Bezirksamtsleiter zur gefälligen Kenntnisnahme verständigt.

10.

(Fictive Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen nach § 49 G.-O. strafbar.)

Die k. k. Statthalterei hat mit Erlass vom 28. September 1897, Z. 58498, den Recursen der Clara St. und des Max Sch. in Wien gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 26. März 1897, Z. 8707, mit welchem dieselben wegen Übertretung des § 49 G.-O., durch Verwendung erdichteter französischer Firmennamen zur Bezeichnung von Gewerbe-Erzeugnissen (Cognac) mit 50 fl., eventuell zehn Tagen Haft bestraft wurden, bei erwiesenem Thatbestande der Übertretung und dem Nachsichts- beziehungsweise Milderungsgesuche der Clara St. mangels rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben, dagegen auf den am 14. April 1897 gegen das am 29. März 1897 verkündigte Erkenntnis, also verspätet eingebrachten Recurs des Adolf David K. überhaupt nicht einzugehen befunden.

11.

(Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit 30. September 1897, Z. 53922 (M.-Z. 188672), den Directionen beziehungsweise Leitungen der Wiener k. k. Krankenhäuser Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es erscheint aus humanitären und rechtlichen Gründen nothwendig, dass rücksichtlich solcher Pfleglinge der Wiener k. k. Krankenanstalten, welche mit Rücksicht auf ihren Zustand zur weiteren Belassung in der Anstaltspflege nicht geeignet sind und zur Abgabe in die Versorgung gelangen sollen, hievon auch die Angehörigen rechtzeitig verständigt werden, um solche Pfleglinge eventuell noch vor der Abgabe in die Versorgung übernehmen zu können.

Die k. k. Statthalterei findet daher zur genauen Danachachtung anzuordnen, dass ein solcher Pflegling zuerst unter Benützung der hiefür bereits eingeführten Drucksorte Nr. 31 befragt werde, ob er zur Abgabe in eine Versorgung seine Zustimmung gibt. Bejahenden Falles sind wegen Abgabe desselben in die heimatliche Versorgung die erforderlichen Einleitungen in der vorgeschriebenen Weise zu treffen und gleichzeitig die Angehörigen des Pfleglings, beziehungsweise diejenigen Personen, welche bei Aufnahme des Kranken zur Entgegennahme von Mittheilungen über denselben namhaft gemacht wurden, durch Ausfüllung der nach dem beiliegenden Muster neu aufgelegten Drucksorte Nr. 133 zu benachrichtigen.

Bei Verweigerung der Zustimmung zur Abgabe in die Versorgung ist den oberwähnten Angehörigen, beziehungsweise den für dieselben namhaft gemachten Personen die Übernahme des Pfleglings mittels der nach dem angeschlossenen Muster angefertigten Drucksorte Nr. 132 anheimzustellen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der in der Drucksorte angegebenen Frist aber ist dieser Pflegling aus der Anstalt zu entlassen oder — wenn derselbe sich selbst nicht überlassen werden könnte — dem Wiener Magistrate zur Obsorge zu übergeben.

Bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter derselben innerhalb einer angemessenen Frist anzusprechen.

Die hier vorgeschriebenen Verständigungen sind vom Aufgabstage zu datieren, zu frankieren und recommandiert aufzugeben.

Die Drucksorten Nr. 132 und 133 werden den Anstalten mit 1. Jänner 1898 zukommen.

Hienach haben die Directionen (Leitungen) und die Verwaltungen der Wiener k. k. Krankenanstalten im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Schließlich wird die Direction (Leitung) unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 29. September 1895, Z. 5351/Pr. (Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten, IV. Jahrgang, Normale Nr. 80) neuerlich aufgefordert, für die eingehende und vollkommen verlässliche Untersuchung des Zustandes von in eine Versorgungsanstalt abzutransportierenden Kranken unmittelbar vor deren Abgang in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, damit Klagen, dass solche Sieche nahezu in sterbendem Zustande transportiert werden und kurze Zeit nach dem Einlangen in die Versorgungsanstalt sterben, nicht mehr vorkommen.

* * *

Aufnahmszahl.....

Ich erkläre mich mit der Abtransportierung in die heimatliche Versorgung einverstanden, da ich gänzlich verarmt und auch keine Verwandten habe, die mich erhalten oder unterstützen könnten.

Wien, am..... 189.....

Wr. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 31.

* * *

Von der Verwaltung de..... k. k. .....

Z.....

An .....

P. T.

D..... seit ..... 189..... in h. o. Pflege befindliche ..... kann als nicht heilbar und nach den bestehenden Vorschriften auch nicht länger in der Krankenanstalt belassen werden.

Mit Zustimmung des genannten Pfleglings wird unter einem dessen Übernahme in die hierämtliche Versorgung eingeleitet.

Wien, am..... 189.....

Von der Verwaltung der k. k.
(Unterschrift.)

Wr. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 133.

* * *

Von der Verwaltung de..... k. k. .....

Z. .....

An .....

P. T.

De..... seit ..... 189..... in h. o. Pflege befindliche ..... kann als nicht heilbar und nach den bestehenden Vorschriften auch nicht länger in der Krankenanstalt belassen werden.

Es wird Ihnen anheimgestellt, den genannten Pflegling, welcher die Zustimmung zur Abgabe in die heimatliche Versorgung verweigert, binnen acht Tagen vom unten angesetzten Tage an in die eigene Obsorge zu übernehmen, widrigenfalls derselbe 1. da er sich selbst überlassen / 2. da er sich nicht selbst überlassen werden kann,

ad 1. aus dem Krankenstande abgegeben

ad 2. dem Wiener Magistrate zur Obsorge übergeben

ad 1., 2. werden wird.

Der Pflegling ist mittels ..... in Begleitung von ..... transportabel.

Wien, am ..... 189.....

Von der Verwaltung der k. k.
(Unterschrift.)

Wr. k. k. Krankenanstaltenfond D. S. Nr. 132.

12.

(Politische und gerichtliche Competenz in Wildschadensachen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. October 1897, Z. 89450 (M.-Z. 191460), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich eines speciellen Falles ist die Frage der Abgrenzung der politischen und gerichtlichen Competenz in Wildschadensachen aufgeworfen worden und wird dem Magistrate nach mit dem n.-ö. Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen zur Danachachtung, auch zur Benehmung bei Abschluss von Jagdpachtverträgen Nachstehendes eröffnet:

Competenzbedenken können bei der klaren Bestimmung im § 6 des Gesetzes ddto. 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, wohl nur in Fällen platzgreifen, wo sich der ersatzpflichtige Jagdpächter durch ein Pauschal-Übereinkommen abgefunden hat.

Wurde dieses Übereinkommen in rechtsverbindlicher Weise zwischen ihm und der Gesammtheit aller Grundbesitzer im verpachteten Gemeinde-Jagdreviere abgeschlossen, so hört sich selbstverständlich jeder weitere Ersatzanspruch gegen den Pächter auf.

Von einer Geltendmachung weiterer Ansprüche im politischen Wege kann dann keine Rede mehr sein, die Grundbesitzer stehen dem Pächter gegenüber auf der rein privatrechtlichen Vertragsbasis und haben die Geltendmachung dieser ihrer Vertragsrechte gegen den anderen Contrahenten, beziehungsweise untereinander lediglich im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Ist ein Theil der Grundbesitzer dem Vertrage nicht beigetreten, so sind diese selbstverständlich in ihren Ersatzansprüchen gegen den Pächter in keiner Weise gebunden; ihnen steht es zu, gegebenenfalls den normalen Weg der Geltendmachung ihrer Forderung vor der politischen Behörde zu betreten, sowie sie auch andererseits an die geleistete Pauschal-Zahlung des Pächters keine Ansprüche zu stellen haben.

Daran kann wohl der Umstand nichts ändern, dass der Pächter sich bei dem Abschlusse seines Übereinkommens in dem Irrthume befunden hat, mit allen Grundbesitzern contrahiert und sich gegen alle eventuellen Forderungen gesichert zu haben.

Aus dem Grunde dieses Irrthumes den Vertrag anzufechten oder seinen Regress gegen jene zu suchen, welche den Irrthum veranlassten, kann ihm wieder nur der ordentliche Rechtsweg offen stehen.

Die Gemeinde als solche hat in allen diesen Fällen mit der Sache gar nichts zu thun.

Haben Organe der Gemeindevertretung bei dem Vertragsabschlusse als Machthaber des Pächters oder der Grundbesitzer interveniert, so können sie dabei lediglich als Privatpersonen in Betracht kommen, daher auch nur im Umkreise ihrer Vollmacht Pflichten übernehmen und Rechte zuerkennen.

Der durch sie zustande gekommene Vertrag aber wieder unterliegt hinsichtlich seiner Tragweite und Rechtsverbindlichkeit einzig und allein nur dem richterlichen Urtheile.

Anders scheint die Sache zu liegen, wenn die Gemeindevertretung als solche mit förmlichem Beschlusse etwa gelegentlich der Jagdverpachtung mit dem Pächter einen solchen Pauschal-Vergütungsvertrag geschlossen hätte.

Da die Gemeindevertretung durch keine gesetzliche Bestimmung berechtigt ist, derlei Verträge namens der anspruchsberechtigten Grundbesitzer einzugehen, kann sie dieselben auch im Vertrage nicht verpflichten.

Ein privatrechtliches Verhältnis würde nur zwischen ihr und dem Pächter, nicht aber zwischen diesem und den Grundbesitzern constituiert.

Letztere sind unbehindert, ihre Ersatzansprüche gegen den Pächter geltend zu machen, und werden mit denselben auch nur den politischen Weg betreten können.

Für die Auseinandersetzungen zwischen Pächter und Gemeinde aber, für die Ersatz- beziehungsweise Rückvergütungsforderungen des ersteren aus dem Vertrage gegen die letztere greift wieder die gerichtliche Competenz Platz.

Hiebei wird bemerkt, dass auf eine Ersatzleistung der Gemeinde wohl schwerlich würde erkannt werden können; denn durch die Vereinbarung, dass gegen die Zahlung eines Pauschales die Gemeindecassa alle vorkommenden, beziehungsweise zum Ersatze angemeldeten Wildschaden zu vergüten haben soll, wird für die Gemeinde eine Haftpflicht von eigentlich kaum bestimmbaren Ausmaße übernommen.

Dass ein derartiger Beschluss der Gemeindevertretung der Zustimmung des n.-ö. Landesausschusses bedürfte und daher ein auf diesem Beschlusse beruhender Vertrag ohne diese Corroborierung nicht perfect werden kann, ist nach § 91 der Gemeindeordnung beziehungsweise der Novelle ddto. 6. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 33, nicht zu bezweifeln.

Es würden also gegebenenfalls nur die betreffenden Mitglieder der Gemeindevertretung für die Regressforderungen des Pächters zu erreichen sein.

13.

(Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei den Gemeindeorganen des Zustellungsortes.)

Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 245:

Auf Grund des Artikels LV des Gesetzes vom 1. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 112) wird zur Durchführung der Vorschriften der Civilprocessordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113) über die Zustellung durch Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher verordnet:

§ 1.

Schriftstücke, die nach Vorschrift der Civilprocessordnung (§§ 104, 106, 107, 109 und 111) behufs Bewirkung der Zustellung bei dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes niedergelegt werden müssen, sind in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg an folgenden Orten zu hinterlegen:

1. in Wien: bei der Bezirksvorstehung des Gemeindebezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll;

2. in Prag: in Ansehung aller Zustellungen im Prager Stadtrayon, mit Ausnahme des VII. Stadttheiles, bei dem städtischen Conscriptionsamte; bei Zustellungen, die im VII. Stadttheile erfolgen sollen, im Amtslocale des Magistrates in Holleschowitz;

3. in Brünn: bei dem städtischen Polizeiamte im Rathhause;

4. in Graz: bei der Bezirksvorstehung des Stadtbezirkes, innerhalb dessen die Zustellung erfolgen soll;

5. in Triest: für den ganzen Rayon, mit Ausnahme der drei städtischen Bezirke Barcola, Rojano und Servola und der ländlichen Bezirke im Territorium der Stadt Triest bei dem städtischen Magistrate im Municipalgebäude, dagegen betreffs der Zustellungen, die in den eben genannten drei städtischen Bezirken und in den ländlichen Bezirken im Territorium der Stadt Triest erfolgen sollen, bei der Gemeindevorstehung des in Frage kommenden Bezirkes;

6. in Lemberg: bei dem Expeditsamte des städtischen Magistrates.

§ 2.

Zum Zwecke des Nachweises der erfolgten Niederlegung hat das zur Übernahme solcher Schriftstücke ermächtigte Gemeindeorgan die auf dem Zustellscheine (Formulare Nr. 74 und 75 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz) angebrachte Übernahmsclausel unter Angabe des Datums der Niederlegung und Beidrückung des Gemeindesiegels zu unterschreiben.

§ 3.

Über die an den bezeichneten Stellen niedergelegten Zustellungsstücke ist ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Formulare zu führen.

Die Eintragungen in das Verzeichnis haben jeweils sogleich nach der Übernahme des Zustellungsstückes zu geschehen.

Um die leichtere Auffindung der den Parteien auszufolgenden Zustellungsstücke zu ermöglichen, ist das Verzeichnis nach Bedarf alphabetisch nach dem Zunamen der Adressaten und innerhalb der alphabetischen Anordnung mit fortlaufenden, in jeder Buchstabenabtheilung mit Eins beginnenden Postzahlen zu führen.

§ 4.

Die niedergelegten Schriftstücke sind zweckentsprechend unter Verschluss aufzubewahren und den Adressaten, die deren Ausfolgung begehren, einzuhändigen.

Der Gemeindevorsteher hat die Stunden für die Ausfolgung niedergelegter Zustellungsstücke mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse so zu bestimmen, dass auch den während der üblichen Geschäftsstunden beschäftigten Personen möglich ist, sich das Zustellungsstück abzuholen.

Ferner hat der Gemeindevorsteher zu bestimmen, in welcher Art die Personen, welche die Ausfolgung niedergelegter Zustellungsstücke begehren, ihre Identität zu bescheinigen haben.

§ 5.

Die Stellen, an welchen die gerichtlichen Zustellungsstücke niedergelegt werden, die Tagesstunden, innerhalb deren die Ausfolgung erwirkt werden kann, und endlich die betreffs der Identitätsbescheinigung etwa erlassenen

Anordnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln der Niederlegungsstellen und außerdem in jedem Jahre durch mehrmalige Kundmachung in den öffentlichen Blättern bekanntzumachen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit. Die im § 5 vorgesehene Kundmachung in den öffentlichen Blättern hat zum erstenmale in der letzten Woche des Monates December 1897 zu geschehen.

* * *

Formular.

Verzeichnis

der bei . . . . . .
in . . . . . niedergelegten gerichtlichen Zustellungsstücke.

Fortlaufende Zahl	Bezeichnung des Gerichtes, welches die Zustellung angeordnet hat	Tag der Niederlegung	Datum und Geschäftszahl des zuzustellenden Geschäftsstückes	Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort der Partei, für welche das Geschäftsstück bestimmt ist	Tag der Ausfolgung und Unterschrift der übernehmenden Partei	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

14.

(Bestimmung der Competenz zur Eintragung von Personen in die Stellungslisten, deren Zuständigkeit zweifelhaft ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 18. October 1897, Z. 79641 (M.-Z. 197857/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 26. August 1897, Nr. 21053/5438 II a, über die Anfrage, ob der im Jahre 1874 zu Udwitz im Bezirke Komotau geborene Fabriksarbeiter J.... R.... recte R.... in Felixdorf, dessen Heimatsrecht bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ledetsch in Verhandlung steht, mit Rücksicht auf den § 18 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, in die Stellungsliste des Bezirkes Baden aufzunehmen sei, in welchem er sich am 1. November 1894, oder in jene des Bezirkes Wiener-Neustadt, in welchem er sich am 1. November 1896 bleibend aufgehalten hat, eröffnet, dass in derlei Fällen als maßgebend für die Zuständigkeit zur Erfüllung der Stellungspflicht der bleibende Aufenthalt am 1. November jenes Jahres anzusehen ist, welcher dem Zeitpunkte, wo die Verzeichnung zur Stellung in Frage kommt, unmittelbar vorausgeht.

Der Genannte wird daher, vorausgesetzt, dass er sich im November 1894 thatsächlich in Günselsdorf bleibend aufgehalten und dort zur Verzeichnung gemeldet hat, in die Stellungsliste des Bezirkes Baden aufzunehmen sein.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden Vormerkung, sowie zur Danachtung in vorkommenden analogen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Abänderung der Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt.)

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. October 1897, womit die §§ 12, 23, 33 und 43 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx abgeändert werden. R.-G.-Bl. Nr. 248 (Ausgegeben und versendet am 27. October 1897):

Der Absatz 2 im § 12, der letzte Satz im Absatze 1 und der Absatz 2 im § 23, der Absatz 3 im § 33 und der Absatz 3 im § 43 der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx werden hiemit außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen, und zwar:

1. an Stelle des Absatzes 2 im § 12:

„Käufer dürfen die Verkaufshallen nicht vor Beginn des Marktverkehres betreten";

2. an Stelle des letzten Satzes im Absatze 1 und des Absatzes 2 im § 23:

„Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 4 Uhr nachmittags.

Der Marktverkehr für den Beinlviehmarkt beginnt jedoch, solange der letztere in der Kälberhalle abgehalten wird, um 9 Uhr vormittags und endet gleichfalls um 4 Uhr nachmittags";

3. an Stelle des Absatzes 3 im § 33:

„Der Marktverkehr beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 4 Uhr nachmittags";

4. an Stelle des Absatzes 3 im § 43:

„Beide Märkte beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 9 Uhr vormittags, enden um 2 Uhr nachmittags und haben während der festgesetzten Zeit ohne Unterbrechung zu dauern".

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

16.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Decret vom 20. October 1897, Z. 32231 dem Magister der Pharmacie Eduard Josef May, II., Schüttelstraße 61, wohnhaft, die angesuchte Concession zum Verschleiße von Giften im IV. Bezirke, Margarethenstraße 5, ertheilt.

17.

(Unterirdische Sprengmitteldepots.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. October 1897, Z. 70593 (M.-Z. 206784/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Juli 1897, Z. 7055 ex 1897, in theilweiser Abänderung des Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 6. April 1892, Z. 3175 (h. o. Erlass vom 15. Mai 1892, Z. 23185; Magistrats-Verordnungblatt ex 1892, S. 22), im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, von nun an die Errichtung von unterirdischen Sprengmittel-Magazinen für ein Einlagerungsquantum bis zu 500 kg Sprengmittel, auf Grund der im Einvernehmen mit der k. k. Bergbehörde erster Instanz gepflogenen Localerhebung provisorisch zu bewilligen, beziehungsweise deren einstweilige Benützung zu gestatten.

Die im obbezogenen Ministerial-Erlasse vom 6. April 1892 für die Ertheilung dieser Bewilligungen normierten Bestimmungen verbleiben mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

Ad Punkt 1. In dem betreffenden Magazine dürfen jeweilig höchstens 500 kg brisante Sprengmittel zur Einlagerung gelangen.

Ad Punkt 2. In der Regel sollen diese Magazine nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis höchstens 500 kg mindestens 200 m von den in Betrieb stehenden Schächten, Füllorten und Belegorten entfernt sein und dürfen in diesem Umkreise von den betreffenden Magazinen auch keine neuen Schächte, Füllorte und Belegorte angelegt werden.

Diese Magazine müssen ferner so situiert sein, dass in der Regel in denselben eine möglichst constante Temperatur nicht unter 8 bis 9° Celsius herrscht.

Ad Punkt 4. Werden mehrere Magazine in einem und demselben Horizonte des Bergwerkes angelegt, so sollen dieselben nach der Luftlinie bei einer Einlagerung bis höchstens 100 kg mindestens 100 m, von mehr als 100 bis höchstens 250 kg mindestens 150 m und von mehr als 250 bis 500 kg mindestens 200 m voneinander entfernt sein.

Ad Punkt 8. Die Wetterführung ist so anzulegen, dass im Falle einer Explosion die austretenden Gase nicht über Abbauräume, welche im Betriebe stehen, streichen können.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, bei den Erhebungen über die Anlage der unterirdischen Sprengmittelmagazine die Größe des Fassungsraumes stets derart zu ermitteln, dass dieselbe den nach den jeweiligen Betriebs- und Transportverhältnissen erforderlichen Bedarf nicht übersteigt.

18.

(Mörtelaufzüge.)

Republication.

Der Wiener Magistrat hat unterm 2. December 1893, Z. 114258/IX, Nachstehendes kundgemacht:

Zur Verhinderung von Unglücksfällen bei der Verwendung der üblichen Mörtelaufzüge (Rad an der Welle mit zwei an Seilen hängenden Fördergefäßen) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur Verhinderung des Einklemmens der Hände oder der Kleidungsstücke jener Arbeiter, welche bei der Aufzugsvorrichtung mit der Handhabung der Fördergefäße und der Lenkung des Seiles (Seilführer) betraut werden, ist entweder der Aufzug so hoch über den Standpunkt dieser Arbeiter zu stellen, dass sie selbst mit ausgestreckten Händen die Aufzugsrolle nicht zu erreichen vermögen, oder es ist die Welle derart zu verdecken, dass sie von den Arbeitern nicht berührt werden kann.

2. Zur Verhinderung des Ausgleitens der Seilführer beim Einziehen der Fördergefäße muss der Boden von der Aufzugsöffnung mit angenagelten Latten, eingeschlagenen Klammern und dergleichen versehen und ein durchlaufender Riegel oder eine Handhabe angebracht sein, an welche sich die Seilführer mit den freien Händen anhalten können.

3. Die Gerüstöffnungen für die Fördergefäße sind mit schachtartigen Bretterverschlägen zwischen den Gerüstgeschoßen zu versehen, welche bis zum untersten Ende der Bahn der Fördergefäße zu verlängern sind und hier, beziehungsweise in den Geschoßen, nur an jenen Stellen offen sein dürfen, welche zur Handhabung der Gefäße erforderlich ist.

Ebenso darf an der obersten Gerüstöffnung nur der zur Handhabung der Gefäße erforderliche Raum ohne Umfriedung gelassen werden.

Während der Zeit, als der Mörtelaufzug außer Betrieb steht, muß der Schacht für das Fördergefäß vollständig geschlossen sein.

4. Der Aufenthalt von Personen unterhalb der für den Mörtelaufzug bestimmten Gerüstöffnungen während des Aufzugsbetriebes ist verboten.

5. Aufzüge, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, sind unverzüglich zu ändern.

6. Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist der Bauführer verantwortlich.

Die Poliere oder die für die unmittelbare Überwachung der Arbeiter bestellten Personen sind verpflichtet, die beim Betriebe eines Mörtelaufzuges beschäftigten Personen, insbesondere die mit der Leitung des Förderseiles und der Handhabung der Fördergefäße beschäftigten Arbeiter auf die drohenden Gefahren bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsicht aufmerksam zu machen und dem Aufzugsbetriebe besondere Sorgfalt in der Überwachung zu widmen.

7. Übertretungen dieser Vorschriften, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, werden auf Grund des § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 5 bis 300 fl. eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

19.

(Probeweise Verwendung des Königshofer Cementes zu Canalbauten.)

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 1. September 1897 ad Z. 8346 (M.-Z. 49472/IV) über das Ansuchen der Königshofer Cementfabriks-Actiengesellschaft bezüglich der Verwendung von Schlackencement beschlossen:

In den Kostenanschlägen, und zwar sowohl in jenen, welche ausschließlich auf die Lieferung der hydraulischen Bindemittel sich beziehen, wie in jenen, bei welchen deren Beistellung dem Ersteher anderer Arbeiten obliegt, ist neben den Einheitspreisen für Portlandcement in allen Fällen, in welchen Schlackencement nicht im Sinne des Stadtraths-Beschlusses vom 3. September 1896, Z. 6683, ausdrücklich ausgeschlossen wird, für denselben ein Einheitspreis von 5 K 30 h für Lieferung in Fässern anzusetzen, und sind Offerte auf denselben neben jenen für Portlandcement zuzulassen. Die Zusammenstellung der Kostenerfordernisse hat jedoch im allgemeinen mit Zugrundelegung der für Portlandcement angesetzten Einheitspreise zu geschehen.

Magistrat:

20.

(Beisetzung der Überschriften auf den für das Verordnungsblatt des Amtsblattes bestimmten Manuscripten.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 20. October 1897, M.-D.-Z. 2694 ex 1897, Nachstehendes angeordnet:

Die von den einzelnen Magistrats-Departements, sowie von den magistratischen Bezirksämtern an die Redaction des Amtsblattes der Stadt Wien behufs Aufnahme in das allmonatlich erscheinende Verordnungsblatt übersendeten Abschriften der Verordnungen, Entscheidungen, Normativ-Bestimmungen, Directiven, Erlässe, Erkenntnisse 2c. 2c. werden in der Redaction stets mit einem entsprechenden Titel (Aufschrift) versehen, welcher das Indicieren und das Auffinden der betreffenden behördlichen Entscheidung ermöglicht.

Von mehreren Seiten wurde nun geltend gemacht, dass es besser wäre, wenn die Aufschrift über das betreffende Schriftstück nicht von der Redaction, sondern von dem Absender selbst verfasst und darüber geschrieben würde, weil der Absender den zugehörigen Titel aus der Actenlage zutreffender bestimmen könne.

Euer Wohlgeboren werden daher ersucht, die Veranlassung zu treffen, dass diese Aufschriften in Hinkunft vom Bureau selbst beigesetzt werden.

Hiebei wird aber eine möglichst kurze Fassung (etwa nur ein oder zwei Schlagwörter) zu wählen sein und sind ganze Sätze nur im äußersten Falle zur Anwendung zu bringen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

Nr. 245. Verordnung des Justizministers vom 7. October 1897, betreffend die Niederlegung gerichtlicher Zustellungsstücke bei dem Gemeindevorsteher in den Städten Wien, Prag, Brünn, Graz, Triest und Lemberg.*)

Nr. 246. Concessionsurkunde vom 16. October 1897, für die Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach.

Nr. 247. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina.

Nr. 248. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. October 1897, womit die §§ 12, 23, 33 und 43 der mit Ministerial-Verordnung vom 3. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Central-Viehmarkt in St. Marx abgeändert werden.*)

Nr. 249. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

Nr. 250. Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897, über die Executionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond.

Nr. 251. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen.

Nr. 252. Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

Nr. 253. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1897, betreffend eine Änderung im Umfange des Amtsgebietes der Finanzbezirks-Directionen Rzeszow und Sanok im Bereiche der galizischen Finanz-Landes-Direction.

Nr. 254. Concessionsurkunde vom 26. October 1897, für die Eisenbahn Görz—Haidenschaft.

Nr. 255. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. October 1897, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano.

Nr. 256. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. October 1897, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz.

Nr. 257. Concessionsurkunde vom 4. November 1897, für die Eisenbahn Chabówka—Zakopane.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.